

# Vorschlag zu einem Gesetz über Wasserbau und Wasserbaupolizei für einen schweizerischen Canton

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift über das gesamte Bauwesen**

Band (Jahr): **1 (1836)**

Heft 11

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-2338>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Vorschlag zu einem Gesetze über Wasserbau und Wasserbaupolizei für einen schweizerischen Canton.

(Von einem seit 20 Jahren in mehreren Cantonen praktizirenden Ingenieur.)

Obgleich wir in mehreren Cantonen Gesetze über Wasserbau und Wasserbaupolizei besitzen, so finden sich dieselben doch noch hin und wieder mangelhaft — in einigen Cantonen sind noch gar keine vorhanden; wir halten es deshalb nicht für unnöthig, in dieser Zeitschrift einige Andeutungen über diesen wichtigen Gegenstand zu geben.

## I. Aufsicht.

Die Betten der innerhalb der Cantonsgrenzen gelegenen Flüsse und Bäche sind öffentliche Sachen und stehen, nach der Bestimmung des Gesetzes über die Organisation der Regierungskommissionen, unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Baudepartements, welches durch den Wasserbau-Ingenieur und die übrigen in diesem Fache angestellten Beamten die Flüsse beaufsichtigen, und die an denselben zu veranstaltenden Arbeiten wird ausführen lassen. Die Gewässer sollen wenigstens einmal jährlich im Herbst durch die betreffenden Beamten besichtigt, und von ihnen dem Baudepartement über die nothwendigen Ausbesserungen Vorschläge und Berechnungen vorgelegt werden; der Wasserbau-Ingenieur und die Wuhrmeister erhalten ihre Instruktion, wie solche im Reglement über die Organisation des Baudepartements enthalten sind. \*)

Ohne Bewilligung des Baudepartements soll an den Betten und den Ufern der öffentlichen Gewässer keine Veränderung vorgenommen, und ihr gleichförmiger Beharrungszustand soll so lange beibehalten werden, als es das Departement für zweckmäßig hält.

Wasserbauten, die einer gesetzlichen Bestimmung oder einer Anweisung des Baudepartements zuwider unternommen werden, sollen auf Befehl des Baudepartements, auf Kosten des Bauführers untersucht, und, wenn es sich aus dem Befund ergibt, daß sie nachtheilige Folgen haben können, auf Kosten ebendesselben weggeschafft werden.

## II. Öffentliche und Privatgewässer.

Öffentliche Gewässer sind diejenigen, welche einen natürlichen beständigen Lauf in der tiefsten Thalrinne haben, so wie auch das Regen-, Schnee-, Quell- und Brunnenwasser, wenn solches nicht nach den unten zu beschreibenden Bestimmungen Privatwasser ist.

Jede Zuleitung von überflüssigem Wasser in die öffentlichen Gewässer ist erlaubt. Es muß auch der tiefer liegende Besitzer dem höher liegenden Nachbar das öffentliche Wasser abnehmen.

Privatgewässer sind alle aus öffentlichen Gewässern durch künstliche Leitungen oder Canäle

\*) Siehe IX. Heft, Seite 269.  
XI. Heft.

abgeleitete Wasser. Ferner darf jeder Grundbesitzer sich alles Regen-, Schnee-, Quell- und Brunnenwassers nach Willkür bedienen, so lange es seinen Grund und Boden nicht verläßt oder andere Besitzer durch bestehende und alte Observanzen kein Recht darauf haben.

Ohne besondere Erlaubniß des Regierungsrathes darf kein Wasser aus den öffentlichen Gewässern abgeleitet werden, ausgenommen nach den dermalen bestehenden Rechten und Observanzen.

Alle die neuen Wasserableitungsrechte und Concessionen von öffentlichem Wasser sollen inskünftige je nach Umständen dem Aerarium vergütet werden. Der Concessionsbetrag wird je nach der Quantität Wasser und dem sich ergebenden Gefäll bestimmt. Das Minimum dafür ist auf Fr. 100 und das Maximum auf Fr. 1000 gesetzt; dieser Betrag wird als Abversal-Summe angesehen, und soll nie als ein immerwährender Zins bestimmt werden. Die Kosten der Ableitung wird der Petent zahlen.

Privatwasser wird öffentliches Wasser, sobald es wieder in letzteres geleitet wird, oder wenn dasselbe das Privateigenthum verlassen hat.

### III. Gegenseitige Verpflichtungen zu Wasserbauten, Tragung der Kosten und Austheilung derselben.

Die Regierung wird beim Wasserbau die allgemeine Aufsicht, wie sie im Organisationsgesetz über das Baufach angeordnet ist, in ihren Kosten tragen.

Bei einzelnen speziellen Bauten und größern Correctionen, wo eine beständige Aufsicht während des Baues nöthig ist, wird die Regierung als Beitrag einen Faschinenleger bestellen und bezahlen.

Uebersteigt eine solche Correctionsarbeit die Kräfte der theilhaftigen Gemeinden oder Corporationen, so kann die Regierung einen Beitrag leisten, der aber mit Inbegriff der Aufsicht nicht über ein Zehnthheil der Gesamtkosten betragen darf; ein Mehreres wird nach Umständen von der Oberbehörde verfügt.

Eben so werden die nöthigen Vermessungen vom Staat aus bestritten.

Und endlich wird das Baudepartement dafür sorgen, daß nöthigenfalls die Schlagwerke, Zug-, Rammhüpfel, Faschinenschlägel, Geißfüße, Wasserstiefeln und dergleichen von der Regierung lebensweise verabfolgt werden, nach deren Gebrauch dieses Geschirr wieder in brauchbarem Stand zurück gegeben werden soll.

In der Regel sind die Kosten für die Wasserbauten von denen, an die Flüsse und Bäche stoßenden Landbesitzern zu tragen, demnach jeder seine Ufer selbst zu unterhalten hat.

Bei größern Fluß- und Bach-Correctionen, bei Regulirung von starken Krümmungen mittelst neuer Durchstiche, bei Veränderungen oder Versetzungen von Prüttschen \*) und von Brücken, welche einen Einfluß auf ganze Fluß- und Bachstrecken haben, werden sich die betreffenden Besitzer und Interessenten unter Mitwirkung des Baudepartements zu einem Kostenaustheilen verständigen. Die von jedem zu übernehmenden Prozente werden bestimmt: nach dem Vortheil, welcher durch die Anlegung der Wasserbauten für jeden entsteht, oder vor Nachtheil geschützt wird; nach dem Maasstab der Quantität und Qualität des Landes, ob das betreffende Land entweder durch neue Uferbauten hergestellt, oder vom Ufer entfernter gelegen nur geschützt werde; ob das Land im Uberschwemmungsgebiet liege oder nicht; ferner nach der Benutzung des Wassers durch Ablei-

\*) Unter Prüttschen sind wohl Deckwerke verstanden?

Ann. des Herausg.

tung in Canälen und der Sicherstellung dieser Canäle selbst, und überhaupt nach dem Grad der Gefahr, welchem die zu beschützenden Grundstücke oder Gebäude ausgesetzt sind.

Wo solche Kostenaustheiler zur Herstellung und Unterhaltung einzelner Flußbezirke dermalen schon bestehen, da bleiben dieselben so lange in Kraft, als die Mehrzahl der Betheiligten keine Abänderung verlangt.

Ist die Correction eines verwüsteten Fluß- oder Bachbezirktes auf den Vorschlag des Bau-departements von der Regierung für nothwendig erkannt und anbefohlen, und können sich aber die Betheiligten nicht über den Austheiler verständigen, so wird der Regierungsrath den Fall demjenigen Bezirksgericht in erster Instanz zur Beurtheilung übermachen, in dessen Gerichtsprängel das meist betheiligte Grundeigenthum liegt; das Gericht wird sich vom Bau-Ingenieur Bericht erstatten lassen; daneben aber nöthigenfalls eine Expertice durch Sachverständige veranstalten; über die desfalligen Kosten wird das Gericht sprechen.

Wenn ein Wasserbau, woran eine ganze Gemeinde entweder ihr Natum oder den ganzen Bau zu leisten hat, ausgeführt werden soll, so ist es der Gemeinde überlassen einen Austheiler zu bestimmen, wobei aber festgesetzt wird, daß wenn die Arbeit auf die liegenden Gründe vertheilt wird, nur dasjenige Land zum Beitrag kann belastet werden, welches in dem betreffenden Gemeindegemeinde liegt, und daß jeder Bürger und Einwohner, welcher weder Gebäude noch Grundeigenthum besitzt, nur da verpflichtet ist, Wasserbauarbeiten zu leisten, wo er wohnt.

Wo Ufer- und Wasserbauten längs öffentlichen Wegen, oder zur Sicherstellung von Brücken und Stegen gemacht werden müssen, sind die Kosten dafür von denjenigen zu tragen, welchen die betreffende Straße, Wege oder Brücke zu erbauen und zu unterhalten obliegen.

Wo solche Bauten zugleich auch das anstoßende Land beschützen, da sollen dessen Besitzer zu einem Beitrag aufgefordert werden; kann ein solcher Beitrag auf gütlichem Wege nicht bestimmt werden, so wird dieß durch das Bezirksgericht geschehen.

Die Kosten der Erbauung und Unterhaltung der Gewerbs-, Wässerungs- und Schirmprütschen wird von denjenigen bestritten, welche Eigenthümer dieser Prütschen sind, und welche einen Nutzen von dem durch diese Prütschen abgeleiteten Wasser haben. Schirmprütschen werden von denjenigen erbaut und unterhalten, deren Werke sie schirmen, die oben liegenden Ufer ausgenommen. Bei jeder Prütsche sind deren Interessenten verbunden, die beidseitigen Ufer, so weit der Prütschenbau reicht, oder so lang das Quett ist, dasselbe allein zu unterhalten; unter der Prütsche, wo sich ein Kolk (Gumpen \*) bildet, sollen die beiden Ufer von den Prütschen-Interessenten und den Anstößern zur Hälfte unterhalten werden; ferner haben die Interessenten noch zu unterhalten: den Grienschuß und Leerlauf, den Einlauf des Canals, das Auspußen des Canals und das Quett von der Prütsche bis über den Einlauf hinauf. Endlich liegt den Prütschen-Interessenten ob, an beiden Ufern landeinwärts einen Damm so hoch zu erbauen, daß bei Hochgewässern die Prütsche nicht umgangen werden kann; die Auführung dieser Dämme muß der anstoßende Landeigenthümer gestatten, insofern sie sanfte Abdachungen erhalten und mit Rasen belegt werden, damit sie vom Landbesitzer zum Graswuchs benützt werden können.

Wenn ein Fluß- oder Bachrevier so verwüstet ist, daß durch viele Krümmungen schädliche Serpentinien und unterfressene Hochborde das Wassergeschiebe mit fortrifß und solches in untern

\*) Eine tiefe Kolk in einem Teiche oder Flusse.

Anm. des Herausg.

Gegenden liegen läßt, oder wenn durch einen Uferereinbruch der Stromstrich schadenbringend sich gegen das entgegengesetzte untere Ufer wirft, so können die Besitzer dieser gefährdeten Gegenden verlangen, daß der Fluß oder Bach durch die Betheiligten wieder in seine vorherigen Ufer eingeschränkt oder durch eine zweckmäßige Fluß-Correction, den untern Besitzern unschädlich, regulirt werde.

Kein Partikular und keine Gemeinde kann zu einem Wasserbau gezwungen werden, den Fall ausgenommen, wo die Vernachlässigung eines solchen Baues nachtheilige Folgen auf den Lauf des Flusses und dessen Ufer hat.

Wenn an einem der Ufer eines Gewässers einer oder mehrere Besitzer vorschriftsgemäße Wasserbauten innert ihren Grenzen vornehmen, so sind deswegen die gerade gegenüber liegenden Uferbesitzer nicht gehalten, auch zu wahren oder zu wehren, wenn nicht in demselben Flußrevier eine anbefohlene oder übereingekommene Fluß-Correction solcher gemeinschaftlichen und zum Besten des ganzen Flußreviers nothwendigen Bauten angeordnet sind, in welchem Fall dann aber die nachlässigen und nicht zur rechten Zeit gemachten Wasserbauten, nach erfolgter Anzeige vom Baudepartement, auf Kosten der Saumfeligen gemacht werden sollen.

Wo in starken Krümmungen sich gewöhnlich am vorspringenden oder convergen Ufer Alluvion anhängt, welche den Fluß verengt oder das entgegengesetzte einbiegende oder concave Ufer immer mehr mit Abbruch bedroht, da soll diese Alluvion alljährlich bis auf das tiefste Wasser weggegraben werden. Zu diesem Behuf steht es dem an die Alluvion stoßenden Besitzer zu, diese Masse, wenn er sie zu benutzen weiß, selbst wegzugraben; unterläßt er aber, nach gemachter Aufforderung von Seite des gegenüber liegenden Eigenthümers oder des Wasserbau-Ingenieurs diese Arbeit, so soll ein Jahr nach der Aufforderung der gegenüber liegende, im Abbruch befindliche Besitzer, der allein den Schaden davon hat, gehalten seyn, die Alluvion wegzugraben, deren Masse er zu seinem Nutzen verwenden oder an sein Ufer im Fluß vertheilen kann, und dabei die Anordnungen des Wasserbau-Ingenieurs zu befolgen hat.

Zu allen Wasserbau-Correctionen und Durchstichen, welche von der Regierung Genehmigung erhalten haben, soll das hierzu nöthige Grundeigenthum nach dem Gesetz über die Abtretung von Liegenschaften von den Besitzern gegen volle Entschädigung abgetreten werden.

Das zu den Wasserbauten benötigte Holzmaterial soll da, wo in den Flußrevieren nicht hinlänglich Wasserbauholz von dem Gemeindrath kann angewiesen werden, den betreffenden Besitzern aus den Gemeinds- oder Hochwaldungen, und nach Umständen und vorzugsweise zu öffentlichen Wasserbauten, von den Cantonal-Forstbehörden aus den Staatswaldungen verabfolgt werden.

Die holzabgebende Behörde hat zu berücksichtigen, ob der Petent genug eigenes Holz am Fluß selbst oder sonst Waldboden besitzt; ferner ob ihm das anzuweisende Material kann unentgeltlich gegeben werden, und endlich wird diese Behörde nur dasjenige Quantum anweisen, welches der Bau-Ingenieur für nothwendig bezeichnen wird. Glaubt sich in dem einen oder andern Fall die petirende Gemeinde oder der Eigenthümer hintangesezt, so kann er bei dem Baudepartement um nähere Untersuchung einkommen.

Dagegen ist als Grundsatz angenommen, daß zu den Wasserbauten so viel wie möglich Steine sollen angewandt werden, und deshalb der Wasserbau-Ingenieur angewiesen ist, vorzugsweise solche Constructionen zu wählen und vorzuschlagen, welche holzersparend und mit Steinen gemacht werden können. Weigern sich Gemeinden oder Partikularen, solche vorgeschlagene Stein-Con-

structionen auszuführen, so wird das Baudepartement nur dann von dem hier aufgestellten Grundsatz abstehen, wenn die Baupflichtigen durch einen technischen begründeten Bericht das Gegentheil beweisen können.

#### IV. Wasserbau-polizeiliche Verfügungen.

Die unterste Sohle des Fluß- oder Bachbettes nebst denjenigen Theilen der beiden Ufer, welche beim mittlern Wasserstand bespült werden, bestimmen die nothwendige Normalbreite eines jeden Flusses oder Baches. Zu dieser Normalbreite kommt noch auf jedem Ufer der Raum für die Hochgewässer.

Da sich wegen der verschiedenen Lokalitäten und Gefällen eines und desselben Flusses oder Baches keine allgemeine Regeln für die Breitebestimmungen aufstellen lassen, so wird es dem Baudepartement überlassen, auf den Bericht des Wasserbau-Ingenieurs die für jede Lokalität erforderliche Normalbreite zu bestimmen.

Um die Breite der Gewässer an Ort und Stelle zu bestimmen und sichtbar zu machen, sollen in allen größern Krümmungen und Abweichungen von jedem Ufer rückwärts auf die Entfernung der halben Normalbreite italienische Pappeln als Lohensäume gesetzt werden. Der Wasserbau-Ingenieur wird die Plätze bezeichnen, wo diese von den Landeigenthümern in ihren Kosten zu pflanzen und die abgehenden zu ersetzen sind; das Holz dieser Pappeln gehört demjenigen Landbesitzer, auf dessen Gebiete sie stehen. Ueber die Breiten- und Längenenfernungen dieser Pappeln wird der Ingenieur ein Verzeichniß dem Baudepartement eingeben.

Zur nähern Bestimmung der Bachufer, als Grenzen ihrer Normalbreite und der Lohensäume, soll das Baudepartement dafür sorgen, daß nach und nach alle Gewässer in einen hinlänglich großen Maßstab vermessen und bei vorhandenen Cadasterplänen Auszüge von dem Lauf der Gewässer genommen werden.

Alle Ufer sollen, so weit sie das Hochgewässer bespült, möglichst sanfte Abdachungen erhalten.

Es ist den Uferbesitzern der Gewässer überlassen, ihre Ufer entweder nur mit Rasen zu bekleiden oder mit Holz anzupflanzen; für letztern Fall ist bloß bedungen, daß dieselben das Uferholz, so weit der höchste Wasserstand reicht, alle 3 Jahre abzuhauen und alle großen Stücke wegzuschaffen haben; das Holz ist ihr Eigenthum.

Das Ausrotten des Gehölzes, welches an steilen, mit Erde oder mit Gerölle überführten Gebirgshalden wächst, deren Fuß durch Gewässer bespült wird, ist verboten; sind solche Gebirgshalden nackt, so sollen sie von den Eigenthümern oder Gemeinden mit Holz angepflanzt und der Weidgang darauf verboten werden.

Bekannte Correctionslinien dürfen von den Uferbesitzern nicht verbaut werden. Weder in öffentliche Gewässer noch in Gewerbs- und Wässerungskanäle dürfen Gegenstände geworfen werden, welche den freien Wasserabzug hindern. Wer sich der Verrückung, Wegnahme oder Zerstörung der zum Behuf von Wasserbauarbeiten aufgestellten Pfähle, Signale, Wasserpegel und dergleichen, oder der Beschädigung von Dämmen, Sparren, Stein- und Streichwuhren und anderer Faschinade schuldig macht, soll zur gebührenden Strafe gezogen werden. Ueber einzelne Fluß-Correctionen können besondere Polizeiverfügungen getroffen werden.

Ohne Erlaubniß der Regierung dürfen keine neuen Prüttschen angelegt, noch schon bestehende erhöht oder vertieft werden.

Dagegen dürfen keine Prüttschen-Interessenten eine Prüttsche willkürlich eingehen, oder im Fall sie weggerissen würde, wiederherzustellen unterlassen, ohne Genehmigung der Regierung und der, bis zur nächst oben liegenden Prüttsche, befindlichen Uferbesitzer.

Die Breite der neu zu erbauenden Prüttschen soll wo möglich ein Viertel mehr betragen, als die Normalbreite des Baches am Ort der Anlage.

Der Einlauf des Canals soll so weit ob dem Fachbaum (oberstem Prüttschenholz) angelegt werden, als die Normalbreite des Baches beträgt.

Die Canäle selbst sollen so weit wie möglich vom Bach entfernt werden. Die Einläufe und Grienschüße sollen mit Schutzbrettern versehen seyn. Die Ausmündung der Grienschüße in den Fluß soll wenigstens so weit von der untern Stichbruck der Prüttsche entfernt seyn, als die Prüttsche breit ist.

Bei Prüttschen darf der Fachbaum nicht höher liegen, als einen halben Schuh über der Sohle des Einlaufcanals; bei niedrigem Wasser ist den Prüttschen-Interessenten gestattet, bewegliche Aufstaubretter einzustellen.

Die Errichtung neuer, durch Wasser getriebener Gewerbe, Maschinen oder Wässerungen darf nur Statt haben, wenn solche dem Lauf des Wassers und den bereits bestehenden ähnlichen Anstalten in hydrotechnischer Hinsicht nicht nachtheilig sind, daher vor Ertheilung der Concession das Baudepartement das Begehren auskünden soll.

Bei bestehenden Gewerben darf ohne Bewilligung der Regierung die Quantität Wasser zu einem oder mehreren Rädern nicht vermehrt oder vermindert werden. Den Gewerbsbesitzern ist aber gestattet, nach Gutdünken und unter obigen Bestimmungen, ihre Räder zu vermehren oder zu vermindern, sie größer oder kleiner zu machen und an der innern Construction ihres Gewerbes jede beliebige Veränderung vorzunehmen.

Es darf kein Fachbaum bei einem Gewerb oder Canal verändert werden; derselbe soll genau horizontal liegen. Bei jeder Prüttsche und jedem Gewerb soll die Höhe des Fachbaumes durch einen Eich- oder Sicherheitspfahl bestimmt werden. Diese Marke soll wo möglich an unveränderlichen Gegenständen in der Nähe bezeichnet, die Höhe des Ober- und Unterwassers, oder das nutzbare Gefäll, bestimmt werden. Hierüber soll ein Protokoll geführt und im Archiv des Baudepartements aufbewahrt und jedem der Interessenten eine Abschrift zugestellt werden.

Wird ein Gewerbs- oder Wässerungs-Canal durch einen Weg geführt, so sind die Interessenten schuldig, steinerne Brücken darüber zu erbauen und jederzeit zu unterhalten.

Die Anlegung und Unterhaltung von Brücken, Stegen und Durchfahrten soll sich auf bestehende Rechte oder altes verjährtes Herkommen gründen. Die Neuanlegung und Veränderung derselben kann nur mit Genehmigung der Regierung geschehen. Es soll dabei darauf gesehen werden, daß diese Bauten den freien Ablauf des Wassers gestatten, dasselbe nicht schwellen und die Widerlager und Soche der Brücken und Stege keine für den Wasserlauf und die nächsten Ufer schädliche Richtung erhalten.

Das Recht in öffentlichen Gewässern zu flößen gehört zu den Staatsregalien; es wird daher jeder, der Bau- oder Brennholz flößen will, jedesmal bei der Regierung um Erlaubniß anhalten, und im Bewilligungsfall dem Aerarium 1 pro Cent des geflößten Holzwerthes als Zins erstatten.

Das Flößen soll auf eine möglichst unschädliche Weise für die Ufer- und Wasserbauten ausgeübt werden. Es sollen daher während des Flößens die betreffenden Wuhrmeister, auf Kosten

der Flosinhaber, gegenwärtig fern, um die Beschädigungen oder vorsächlichen Unordnungen der Flöße einzuberichten, wofür der Flosinhaber zur Entschädigung anzuhalten ist.

Zum Anlanden der Flöße und Einsetzen der Rechen bestimmt das Baudepartement die schicklichen Plätze; letztere werden auf Kosten der Flosinhaber eingelegt und wieder heraus genommen.

Wenn bei Hochgewässern gelöstes Holz auf das Land geschwemmt wird, so darf der Flosinhaber solches überall zurückfordern, dagegen er aber die allenfalls dem Land zugefügten Beschädigungen zu vergüten hat.

Jede Entwendung von Floßholz, sei es aus dem Wasser oder von dem Land, wird als Diebstahl betrachtet und bestraft.

Die Fischereigerechtigkeit in den öffentlichen Gewässern gehört zu den Staatsregalien, wenn nicht Gemeinden, Corporationen oder Partikularen besondere althergebrachte Rechte darauf haben. In den Privatgewässern haben die Interessenten die Fischereigerechtigkeit. Die Regierung wird zum Vortheil des Aerariums die öffentlichen Fischweiden verpachten.

Im Rhein allein ist das Fischen mit der Angel in der gesetzlichen Zeit erlaubt. Die Fischer dürfen keine für den Lauf des Wassers, für die Ufer oder für die Bauwerke schädliche Vorkehrungen treffen.

Die in Rücksicht der Laichzeit, so wie des verbotenen Fischzeuges bestehenden gesetzlichen Vorschriften sind zu beobachten.

Wenn Gewässer austreten, so kann der zum Fischfang Berechtigte die ausgetretenen Fische auf fremdem Boden nicht verfolgen; dieselben gehören demjenigen zu, auf dessen Land das ausgetretene Wasser stehen bleibt.

Bei erfolgenden Hochgewässern oder Eisgängen sollen der Wasserbau-Ingenieur und die beim Wasserbau angestellten Beamten, so wie die Bezirksverwalter von den Gemeinräthen benachrichtigt werden. Diese werden die Flussreviere begehen, und wo Gefahr droht, die nöthigen Vorkehrungen zu möglicher Abwendung des Schadens treffen. Die Bezirksverwalter und Gemeinräthe sind angewiesen, in solchen Fällen die vom Wasserbaupersonale verlangte Hülfsmannschaft, versehen mit den nöthigen Werkzeugen, zu stellen und die Wasserbauangestellten in ihren Unordnungen zu unterstützen.

Wo Wasserpegel sich befinden, sollen die zu deren Beobachtung aufgestellten Personen dieselben fleißig nachsehen und das Ergebnis von Zeit zu Zeit dem Wasserbau-Ingenieur einberichten.

Das zu momentanem Schutz benötigte Holz soll vorzugsweise an den Gewässern selbst genommen werden, welches nachher den Eigenthümern aus den Gemeindewaldungen wieder zu ersetzen ist. Wo kein Holz an den Bächen vorhanden ist, soll dasselbe in den nächst gelegenen Gemeindewaldungen genommen werden.

Wenn Gebäude sich an gefahrstehenden Ufern befinden, so ist die augenblickliche Räumung derselben zu verfügen und die geretteten Effekten einer Polizeiwache zu übergeben. Eben so sollen bei Brücken und Stegen, während der Hochgewässer Polizeiwachen aufgestellt werden, welche zu verhindern haben, daß bei drohender Gefahr neugierigen Personen ein Aufenthalt darauf gestattet, und in schwierigen Fällen die Passage gänzlich untersagt werde.

Bei den Prüttschen sollen die Interessenten die Einläufe der Canäle schließen, die Leerläufe öffnen, Aufstau Bretter der Prüttschen in Zeiten wegschaffen und das Ueberlaufen der Dämme verhindern.

Bei allen diesen Vertheidigungsanstalten darf sich kein Grundbesitzer weigern, daß über sein Land gegangen, gefahren und alles das vorgenommen werde, was diese Anstalten erheischen. Nach Umständen kann hierauf dem Besizer eine angemessene Entschädigung abgereicht werden, welche diejenigen zu tragen haben, zu deren Schutz die Anstalten getroffen wurden.

Wer sich durch thätige Hülfleistung bei der Rettung von im Wasser Verunglückten, oder Abwendung der drohenden Gefahr bei Ufern, Dämmen, Brücken, Prüttschen und dergleichen besonders auszeichnet, beweist hiedurch seine patriotische Gesinnung.

Alles bei Hochgewässern aufgefangene oder ans Ufer geschwemmte Holz oder andere Gegenstände sollen vier Wochen auf dem Platz liegen bleiben, wenn sich nicht innert dieser Zeitfrist der Eigenthümer vorfindet und beim betreffenden Gemeindrath Beweise leisten kann, daß solches in seinem Besitz war; in zweifelhaften Fällen soll darüber das betreffende Bezirksgericht entscheiden.

Kann der Besizer in vier Wochen nicht ausfindig gemacht werden, so gehört der betreffende Gegenstand dem Eigenthümer desjenigen Landes, worauf er bei der Fluth sich abgesetzt hat. Ist ein solcher besizloser Gegenstand aufgefangen worden, so gehört er zur Hälfte dem Besizer, auf dessen Land er liegt, und zur Hälfte denjenigen, welche ihn aufgefangen haben.

An schicklichen Stellen sollen Pegel oder Wassermesser errichtet werden, welche von eigens dazu aufgestellten Personen beobachtet, über die täglichen Wasserhöhen ein Verzeichniß geführt und monatlich an den Ingenieur geschickt werden soll; ihre desfalligen Bemühungen werden denselben vom Departement jährlich mit Fr. 10 bis 15 vergütet.

---

## Ueber Abtretung von Liegenschaften zu Landstraßen, Verbindungs- und Feldwegen, zu Orien- und Steingruben und zu öffentlichen Wasserbauten.

---

Um einerseits zu verhüten, daß nicht öffentliche Unternehmungen und Verbesserungen, die von der Regierung zu gemeinnützigen Zwecken oder zum Besten des Staats angeordnet werden, durch das besondere Interesse oder den bösen Willen des Einzelnen in ihrer Ausführung gehindert werden können, und um andererseits Jedem für die Abtretung seines, zu solchen Bestimmungen erforderlichen Eigenthums eine gerechte Entschädigung zuzusichern, wären folgende Verordnungen im Allgemeinen zu ertheilen nicht unnöthig, da gerade dieser Gegenstand gar häufig zu lange währenden Prozessen führt, die immer dem allgemeinen Besten schaden, weil sie eine nützliche Unternehmung verzögern oder gar vereiteln.

1. Wenn von der Regierung Verbesserungen oder neue Anlagen an öffentlichen Wegen oder Gewässern beschlossen werden, und nach vorgenommener Untersuchung der ihr darüber vorgelegten Pläne die Nothwendigkeit der Abtretung von Grundstücken oder Gebäuden ganz oder theilweise von der Behörde erkannt worden ist, so soll jeder Eigenthümer derselben verpflichtet seyn, die betreffende Liegenschaft oder so viel davon erforderlich seyn mag, gegen eine vollständige Entschädigung zu dem vorhabenden Unternehmen abzutreten.